

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 14/81

Verkündet
am 15. Juli 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 15. Juli 1982
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1980 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beklagte hat die der Klägerin 1972 nach § 1268 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) gewährte erhöhte Witwenrente in die niedrigere Rente nach § 1268 Abs 1 RVO umgewandelt. Die Beteiligten streiten, ob die Bescheide der Beklagten wegen Verstoßes gegen die Anhörungspflicht (§ 34 Sozialgesetzbuch -SGB.I-; seit 1. Januar 1981: § 24 SGB X) rechtswidrig sind.

Die 1938 geborene Klägerin erhielt nach dem Tode ihres Ehemannes seit Februar 1972 Witwenrente. In dem Bewilligungsbescheid vom 22. Juli 1972 heißt es, der erhöhte Anspruch bestehe vor Vollendung des 45. Lebensjahres der Klägerin nur, solange sie ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehe.

Nachdem das jüngste Kind der Klägerin volljährig geworden war, wandelte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Mai 1978 die Witwenrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Mai 1978 an in die niedrigere Rente nach § 1268 Abs 1 RVO um. Vor Erlass dieses Bescheides war die Klägerin nicht gehört worden. Während des Klageverfahrens ging die Beklagte der Behauptung der Klägerin nach, sie sei berufsunfähig. Der von der Beklagten gehörte Sachverständige gelangte zu der Auffassung, die Klägerin, die als Bezirksvertreterin eines großen Kaufhauses ganztags berufstätig ist, könne ihre Berufstätigkeit weiter ausüben. Nachdem das Sozialgericht (SG) der Klägerin das Gutachten zur Kenntnis gegeben



und diese dazu Stellung genommen hatte, wandelte die Beklagte mit Bescheid vom 13. September 1979 erneut die erhöhte Witwenrente für die Zeit vom 1. Mai 1978 an in eine solche nach § 1268 Abs 1 RVO um. Im Text des Bescheides ist ausgeführt, die Anhörung sei während des Klageverfahrens nachgeholt worden; der Bescheid vom 10. Mai 1978 werde zurückgenommen und ersetzt.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Dezember 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 22. Dezember 1980 das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten vom 10. Mai 1978 und 13. September 1979 aufgehoben und im wesentlichen ausgeführt:

Gegenstand des Berufungsverfahrens seien beide Bescheide der Beklagten. Würde nur der zweite Bescheid, etwa wegen Verletzung der Anhörungspflicht, aufgehoben, so würde der erste Bescheid weiterhin Geltung behalten. Der erste Bescheid vom 10. Mai 1978 sei rechtswidrig, da die Klägerin nicht angehört worden sei. Der Beklagten sei es aber auch verwehrt, neben dem gerichtlichen Verfahren das Verwaltungsverfahren fortzusetzen. Bei der Vorgehensweise der Beklagten werde in Wirklichkeit die unterlassene Anhörung im Klageverfahren nachgeholt, was nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) jedoch nicht ausreichend sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 34 Abs 1 SGB I. Sie ist der Auffassung, daß sie während des Rechtsstreits das Verwaltungsverfahren fortsetzen und im Verwaltungsverfahren die bisher unterlassene Anhörung nachholen



dürfe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom
20. Dezember 1979 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

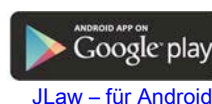
II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG
beide Bescheide der Beklagten (den vom 10. Mai 1978 und den vom
13. Dezember 1979) für rechtswidrig erachtet und aufgehoben.

Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind beide Bescheide. Der
Bescheid vom 10. Mai 1978 gelangte dadurch ins gerichtliche
Verfahren, daß die Klägerin sich gegen ihn mit der Klage wandte;
der zweite mit seinem Ergehen nach § 96 Sozialgerichtsgesetz
(SGG). Die Klage gegen den ersten Bescheid (10. Mai 1978) wurde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch nicht deshalb gegenstandslos, weil der zweite (13. September 1979) den ersten "aufhob und ersetzte". Der äußeren Form nach hat die Beklagte zwar den ersten Bescheid aufgehoben, inhaltlich hat sie ihn aber nur dadurch bestätigt, daß sie dieselbe Regelung erneut getroffen hat. Das ist, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, auch daran sichtbar, daß der erste Bescheid deshalb noch keineswegs völlig aus der Welt ist, weil er wieder aufleben würde, wenn nur noch der zweite Bescheid als Gegenstand des Verfahrens betrachtet und durch Urteil aufgehoben würde. Mit dem zweiten Bescheid würde auch die Aufhebung des ersten entfallen.

Beide Bescheide sind rechtswidrig. Vor Erlaß des ersten Bescheides hat die Beklagte es versäumt, die Klägerin anzuhören (§ 34 Abs 1 SGB I). Durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren ist diese Anhörung nicht ersetzt (vgl BSG SozR 1200 § 34 Nr 10 mwN). Dieser Mangel ergreift auch den zweiten Bescheid vom 13. September 1979. Denn durch ihn hat die Beklagte lediglich den rechtswidrigen ersten Bescheid mittels einer inhaltsgleichen Regelung abstützen wollen. Verbal hat sie den ersten Bescheid aufgehoben. Tatsächlich hat sie ihm nur eine weitere Begründung nachgeschoben. Während eines Rechtstreites über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, vor dessen Erlass dem Berechtigten Gelegenheit zu geben ist, sich zu äußern (§ 34 SGB I) ist der Versicherungsträger nicht berechtigt, die unterlassene Anhörung nachzuholen und einen denselben Regelungsstand betreffenden weiteren Bescheid zu erlassen (BSG SozR 1200 § 34 Nr 10, 15).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS